

AKAD. RAT A. Z. DR. FABIAN MICHL, LL. M. (EDIN.)\*

# Grundrechtlicher Eigentumsschutz in Deutschland und Europa

Ergänzung zu Michl, JuS 2019, 343 ff. und 431 ff.

Die Übersicht verdeutlicht die bestandsschützende Dimension der Eigentumsgrundrechte nach dem Grundgesetz, der EMRK und der GRCh im Vergleich. In ihr werden die zentralen Inhalte der o. g. Studienbeiträge zusammengefasst.

	Art. 14 GG	Art. 1 ZP-EMRK	Art. 17 GRCh
<b>Schutzbereich</b>	<i>Eigentum</i> = von der Rechtsordnung zugeordnete vermögenswerte Rechte, die von ihrem Inhaber eigenverantwortlich und eigennützig ausgeübt werden können („rechtsgeprägter Eigentumsbegriff“)	<i>Eigentum</i> = vermögenswerte, nicht notwendig rechtlich zugeordnete Positionen (auch ökonomische Interessen), die aktuell bestehen und von ihrem Inhaber ausschließlich genutzt werden können („weiter Eigentumsbegriff“)	<i>Eigentum</i> = rechtmäßig erworbene vermögenswerte Rechte, die eine gesicherte Rechtsposition darstellen und von ihrem Inhaber selbstständig und eigennützig ausgeübt werden können („rechtsgeprägter Eigentumsbegriff“)
<b>Eigentumsrelevante Maßnahme – Eingriff – Einschränkungen</b>	<i>Enteignung</i> (Art. 14 III GG) = Entzug konkreter Eigentumspositionen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben iSe Güterbeschaffung zugunsten der öffentlichen Hand oder Privater	<i>Entziehung</i> (Art. 1 I 2 ZP-EMRK) = förmliche und De-Facto-Enteignungen (= Maßnahmen, die jede sinnvolle Nutzung ausschließen)	<i>Entziehung</i> (Art. 17 I 3 GRCh) = förmliche und De-Facto-Enteignungen (= Maßnahmen, die jede sinnvolle Nutzung ausschließen)
	<i>Inhalts- und Schrankenbestimmung</i> (Art. 14 I 2 GG) = abstrakt-generelle (gesetzliche) Festlegung des Eigentumsinhalts und Anwendung im Einzelfall	<i>Nutzungsregelung</i> (Art. 1 II ZP-EMRK) = Regelung eines bestimmten Eigentumsgebrauchs durch Gesetz und/oder Einzelakt  <i>Sonstige Eingriffe</i> (Art. 1 I 1 ZP-EMRK)	<i>Nutzungsregelung</i> (Art. 17 I 2 GRCh) = Regelung eines bestimmten Eigentumsgebrauchs durch Gesetz und/oder Einzelakt  <i>Sonstige Eingriffe</i> (In der EuGH-Rspr. bislang nicht explizit anerkannt)
<b>Rechtfertigung</b>	<i>Enteignung:</i> (1) Gesetzliche Grundlage (2) Wohl der Allgemeinheit (3) Verhältnismäßigkeit (4) Gesetzlich geregelte Entschädigung	<i>Einheitlich:</i> (1) Grundlage im nationalen Recht (2) Öffentliches Interesse (3) Verhältnismäßigkeit; bei <i>Entziehungen</i> : regelmäßig angemessene Entschädigung	<i>Einheitlich:</i> (1) Grundlage im nationalen Recht (2) Öffentliches Interesse (3) Verhältnismäßigkeit; bei <i>Entziehungen</i> Entschädigungsanspruch unmittelbar aus Art. 17 I 2 GRCh
	<i>Inhalts- und Schrankenbestimmung:</i> eigentumsrechtliches Abwägungsgebot = abstrakt verhältnismäßiger Ausgleich zw. Privatnützigkeit (Art. 14 I 1 GG) und Sozialbindung (Art. 14 II GG); bei Anwendung im Einzelfall konkrete Verhältnismäßigkeit		

\* Der Autor ist Akad. Rat a.Z. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verfassungstheorie (Prof. Dr. Oliver Lepsius, LL.M. [Chicago]) an der Universität Münster.